

Gebührenverordnung der Schweizerischen Konferenz der kantonalen Gesundheitsdirektorinnen und -direktoren (GDK)

(vom 6. Juli 2006)

Der Vorstand der Schweizerischen Konferenz der kantonalen Gesundheitsdirektorinnen und -direktoren (GDK),

gestützt auf Art. 12 und Art. 12^{ter} der Interkantonalen Vereinbarung über die Anerkennung von Ausbildungsabschlüssen vom 18. Februar 1993¹ (IKV) und Art. 10 der Anerkennungsverordnung Ausland (AVO Ausland) der GDK vom 20. November 1997²,

beschliesst:

Art. 1 Die vorliegende Verordnung regelt die Gebühren für Tätigkeiten und Entscheide des Zentralsekretariats sowie der Rekurskommission⁴ im Zusammenhang mit der Anerkennung ausländischer Ausbildungsabschlüsse sowie in Vollzug des Personenfreizügigkeitsabkommens CH–EU³ für die Registrierung von Inhaberinnen und Inhabern in- und ausländischer Ausbildungsabschlüsse und für die Erteilung von Auskünften aus dem Register. Geltungsbereich

Art. 2 ¹ Die Gebühren betragen:	Fr.	Gebühren- ansätze
1. Gebühr für das Erfassen der Personendaten und der Angaben zum Diplom	70–130	
2. Gebühr für die Erteilung von Auskünften aus dem Register	90–130	
3. a. Gebühr für die Anerkennung eines ausländischen Ausbildungsabschlusses	400	
b. Ist die Prüfung des Anerkennungsgesuchs sehr aufwendig, kann die Gebühr angemessen erhöht werden, jedoch höchstens auf	1000	
4. a. Entscheide der Rekurskommission für ausländische Ausbildungsabschlüsse	1000	
b. Ist das Beschwerdeverfahren sehr aufwendig, kann die Spruchgebühr angemessen erhöht werden, jedoch höchstens auf	2000	

Fr.

5. Gebühr für das Ausstellen von Bescheinigungen an Personen mit einem schweizerischen Ausbildungsabschluss, die ihren Beruf im Ausland ausüben wollen 100
6. Schriftliche Auskunftserteilung mit erheblichem Aufwand 100–300

² Die Gebühren gemäss Ziff. 2 (für Auskünfte an ausländische Stellen), 3 a und 5 sind im Voraus zu entrichten.

³ Bei Beschwerdeverfahren gemäss Ziff. 4 kann ein Kostenvorschuss in angemessener Höhe verlangt werden.

Gebührenerlass Art. 3 Die entscheidende Behörde kann Gebühren ganz oder teilweise erlassen, wenn im Einzelfall die Auferlegung der Gebühr zu einer Härte führen würde oder andere besondere Gründe dies rechtfertigen.

Inkrafttreten Art. 4 Diese Verordnung tritt gleichzeitig mit der revidierten interkantonalen Vereinbarung über die Anerkennung von Ausbildungsabschlüssen in Kraft⁵.

Bern, 24. August 2006

Im Namen der Schweizerischen Konferenz
der kantonalen Gesundheitsdirektorinnen
und -direktoren

Der Präsident: Der Zentralsekretär:
Markus Dürri Franz Wyss

¹ [LS 410.4](#).

² [LS 811.35](#).

³ [SR 0.142.112.681](#).

⁴ Art. 10 Abs. 2 IKV.

⁵ Inkrafttreten: 1. Januar 2008 ([OS 63.159](#)).